

# Wahlordnung für IFMR (A.G.S.) (Austria, Germany, Switzerland)

## 1. Auszug aus der Satzung der IFMR (A.G.S.):

*§ 3 - Vorstand:*

*Der Vorstand besteht aus:*

- 1. dem Präsidenten*
- 2. dem Tourenmeister*
- 3. dem 1. Sekretär*
- 4. dem 2. Sekretär*
- 5. dem Schatzmeister und*
- 6. dem Berichterstatter.*

*§ 4 - Wahl des Vorstandes:*

*Neue Vorstandsmitglieder werden bis zum September in einem Zweijahresrhythmus gewählt, um das Amt zu Beginn des Folgejahres zu übernehmen. Die Wahl erfolgt per Post oder Email. Stimmzettel werden an alle Mitglieder versandt, und die einfache Mehrheit der Mitglieder ist für eine Wahl erforderlich.*

*Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.*

## 2. Grundsatz

Es bestehen keine besonderen Regelungen für die Wahl des Vorstandes, sie wird im rotarischen Geist abgewickelt. Dafür wird ein Wahlleiter vom Vorstand bestellt, der sie selbständig in eigener Verantwortung vor sich und seinen Freunden durchführt.

Die Beteiligung an den Wahlen ist grundsätzlich nur per Email möglich, in Ausnahmefällen kann von der normalen Post Gebrauch gemacht werden.

Die für den Eingang der zu wertenden Äußerungen zuständigen Postfächer (Email), Adressen (Post) oder Telefonnummern (Fax) bestimmt der Wahlleiter.

Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beginnt jeweils zum 1. Januar eines Jahres mit einer ungeraden Zahl und dauert 2 Jahre.

## 3. Wahlausschreibung

3.1. Gewählt werden für die Dauer von 2 Jahren jeweils  
der Präsident,  
der Tourenmeister,  
der 1. und 2. Sekretär,  
der Schatzmeister  
und der Berichterstatter.

3.2. Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied der IFMR (A.G.S.) eingereicht werden.

3.3. Stimmberechtigt ist, wer am 31. Juli eingetragenes Mitglied ist und keine Beitragsrückstände hat.

3.4. Vorgeschlagen werden zur Wahl kann jedes Mitglied, das die Voraussetzungen zu 3.3. erfüllt und seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat.

3.5. Vorschläge müssen schriftlich oder per Email bis zum **31. August** beim Wahlleiter vorliegen.

3.6. Der Wahlleiter prüft zusammen mit dem amtierenden Vorstand die Wählbarkeit und die Einverständniserklärung für die Wahlannahme.

- 3.7. Die Wahlvorschläge werden in einem Stimmzettel mit den einzelnen Positionen zusammengefasst.

#### 4. **Wahl**

- 4.1. Die Stimmzettel werden grundsätzlich per Email versandt. In Ausnahmefällen kann der Stimmzettel auch schriftlich beim Wahlleiter angefordert und zugesandt werden.
- 4.2. Der Stimmzettel ist in 6 Positionen gegliedert, über die getrennt abgestimmt wird.
- 4.3. Die Wahl kann mit dem Stimmzettel auch nur für einzelne Positionen vorgenommen werden. Bei nicht ausgefüllten Positionen ist die Stimme nicht zu zählen, vermindert also die Wahlbeteiligung dieser Position.
- 4.4. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch eindeutige Kennzeichnung, in der Regel durch Ankreuzen, eines Vorschlages je Position.
- 4.5. Liegt für die Position mehr als ein Wahlvorschlag vor, darf nur ein Vorschlag gekennzeichnet werden. Werden mehr Vorschläge in einer Position gekennzeichnet, ist die Stimme für diese Position ungültig.
- 4.6. Wird in einer Position keine oder keine eindeutige Kennzeichnung vorgenommen, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.

#### 5. **Stimmabgabe**

- 5.1. Die Stimmzettel werden bis zum **15. September** versandt. Die Wahlberechtigten, die bis zum 15. September keinen Stimmzettel erhalten haben, fordern ihn fernmündlich beim Wahlleiter an. Ab 15. September, 20.00 Uhr, werden keine Stimmzettel mehr ausgegeben.
- 5.2. Die Stimmzettel mit dem Votum müssen elektronisch per Email oder in Ausnahmefällen per Fax bis zum **30. September, 20.00 Uhr**, abgesandt sein. Entscheidend ist die Zugangskennung beim Wahlleiter.
- 5.3. Grundsätzlich werden keine Stimmzettel mehr ab 30. September, 00.00 Uhr, angenommen und gewertet.

#### 6. **Wahlfeststellung**

- 6.1. Der Wahlleiter wertet die fristgerecht eingegangenen Stimmzettel aus und stellt folgendes fest:
  - Abgegebene Stimmen
  - Gültige Stimmen
  - Ungültige Stimmen
  - Enthaltungen.
- 6.2. Die Feststellungen werden für jede Position getrennt getroffen und dokumentiert.
- 6.3. Gewählt ist derjenige Vorschlag, der die meisten Stimmen der jeweiligen Position auf sich vereinigt.
- 6.4. Der Wahlleiter fordert unverzüglich nach Feststellung der Ergebnisse die Erklärung zur Annahme der Wahl und gibt die Ergebnisse per Email bekannt.

#### 7. **Dokumentation**

Das Verfahren wird in geeigneter Weise dokumentiert. Die Dokumentation bleibt beim Wahlleiter, der sie nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses teilweise oder ganz bei entsprechendem Bedarf verwenden darf.

---

<sup>i</sup> **Die Daten beziehen sich immer auf das Wahljahr, liegen also vor Beginn der jeweiligen 2-jährigen Amtsperiode.**